

Förderrichtlinie

Im Rahmen der Beratungsinitiative unterstützt das Land Tirol BetreiberInnen bestehender Kleinwasserkraftanlagen mit der Förderung von Revitalisierungsberatungen. Ziel ist eine Ertüchtigung bestehender Anlagen mit Standort in Tirol zur Steigerung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft.

Die Beratungsinitiative des Landes ist als zweistufiges Fördermodell angelegt: In der ersten Stufe fördert das Land Tirol ein individuelles Beratungsgespräch für BetreiberInnen durch unabhängige Experten. Für die zweite Förderstufe erhalten die FördernehmerInnen aus der ersten Stufe, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, eine Förderzusage für eine Vor-Ort-Begehung ihrer Kleinwasserkraftanlage durch ein unabhängiges Expertenteam.

Förderziel

Steigerung der Stromerzeugung aus Kleinwasserkraft durch Revitalisierung¹ bestehender Kleinwasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnungen und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP).

Fördergegenstand

Unterstützung von BetreiberInnen bestehender Kleinwasserkraftanlagen bis 10 MW Engpassleistung mit Anlagenstandort in Tirol durch eine Revitalisierungsberatung. Die Beratung erfolgt durch unabhängige Experten. Die Förderung ist zweistufig angelegt:

Förderstufe 1 – Beratungsgespräch (Erstberatungsgespräch)

Durchführung eines individuellen Erstberatungsgesprächs mit einem unabhängigen Experten. Grobe Information zu Möglichkeiten einer technischen, ökologischen und gesamtwasserwirtschaftlichen Verbesserung der Anlage unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnungen und des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP). Beraten werden FörderwerberInnen, welche einen vollständig ausgefüllten Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, einreichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden budgetären Möglichkeiten.

Förderstufe 2 – Vor-Ort-Begehung und Beratungsbericht

Voraussetzung für die Förderung der Vor-Ort-Begehung ist eine erfolgreiche Teilnahme an Förderstufe 1. FördernehmerInnen der Förderstufe 1, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden budgetären Möglichkeiten eine Förderzusage für eine Vor-Ort-Begehung der Kleinwasserkraftanlage durch ein unabhängiges Expertenteam sowie für die Erstellung eines Beratungsberichts. Der Beratungsbericht enthält konkrete Ertüchtigungs-Vorschläge zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Wasserkraft durch Wiedererrichtung, Modernisierung oder Erweiterung der Anlage inklusive einer Grobkostenschätzung und Informationen zum Ökostromgesetz.

Art der Förderung

Beratungsförderung

¹ **Revitalisierung:** Unter dem Begriff werden im Rahmen der Förderung sämtliche technischen, ökologischen sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Stromerzeugung bestehender Kleinwasserkraftanlagen verstanden. Damit fällt unter Revitalisierung neben der Ertüchtigung, Sanierung und Modernisierung ebenso die Wiederinbetriebnahme und der Ausbau von Kleinwasserkraftanlagen.



Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken in Tirol

Beratungsförderung Land Tirol

Förderhöhe & -ausmaß

Stufe 1: Das Land trägt die Kosten des Erstberatungsgesprächs zu 100%.

Stufe 2: Der/die FördernehmerIn hat einen Selbstkostenanteil in Höhe von EUR 650,- zu tragen.

Förderzeitraum

Anträge können nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bis zum 30.11.2018 eingebracht werden. Die Anzahl von Beratungen der Stufe 1 und 2 ist durch die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel begrenzt.

Fördervoraussetzungen

Stufe 1: Einsendung des vollständig ausgefüllten Förderantrages inklusive beizulegender Unterlagen an die Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, bis spätestens 30.11.2018.

Stufe 2: Erfolgreiche Teilnahme an Förderstufe 1. Ein eigener Antrag für die Förderstufe 2 ist nicht notwendig. Die FördernehmerInnen aus Förderstufe 1, bei deren Anlagen ein entsprechendes Revitalisierungspotenzial abgeschätzt wurde, erhalten eine Förderzusage für die Durchführung einer Vor-Ort-Begehung mit Beratungsbericht. Die Zusage für die Vor-Ort-Begehung ist innerhalb von vier Monaten bei der Abwicklungsstelle bekannt zu geben.

Förderstelle

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
Heiliggeiststraße 7,
A 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 508 2470
wasser.energierecht@tirol.gv.at

Abwicklungsstelle

Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH
Leopoldstraße 3
A 6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 209100
office@wassertirol.at

FörderwerberInnen

BetreiberInnen von Kleinwasserkraftanlagen mit Kraftwerksstandort in Tirol, natürliche und juristische Personen. Ausgenommen sind mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehende juristische Personen oder Beteiligungsgesellschaften.

Förderablauf

Förderstufe 1:

- a. Antragstellung
- b. Prüfung des Antrages
- c. Förderzusage der Förderstelle
- d. Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung für die Beratung durch die Abwicklungsstelle
- e. Durchführung der Beratung durch die Abwicklungsstelle
- f. Förderempfehlung für die zweite Stufe (Ende der Förderstufe 1)

Förderstufe 2:

- a. Förderzusage durch die Förderstelle für die Förderstufe 2
- b. Überweisung des Selbstkostenanteils durch den/die FördernehmerIn innerhalb von 4 Monaten auf das Konto der Abwicklungsstelle
- c. Terminvereinbarung einer Vor-Ort-Begehung
- d. Durchführung einer Vor-Ort-Begehung
- e. Ausarbeitung von Revitalisierungs-/Optimierungsvarianten
- f. Übermittlung des Beratungsberichtes an den/die FördernehmerIn (Ende der 2. Förderstufe)

Antragstellung

- a. Förderanträge sind vor Beginn der zu fördernden Leistungen zusammen mit den geforderten Unterlagen bei der Förderstelle einzureichen.
- b. Förderanträge können bis spätestens 30.11.2018 gestellt werden.
- c. Die Förderanträge sind ausnahmslos unter Verwendung des Antragsformulars einzubringen.
- d. Die Antragsstellung hat eine ausreichende Darstellung aller gemäß Antragsformular beizubringenden Daten und Informationen zu enthalten:
 - Fotodokumentation der wesentlichen Anlagenteile
 - Wasserrechtlicher (sowie, falls separat vorliegend, naturschutzrechtlicher) Bewilligungsbescheid
 - Durchschnittliche monatliche Stromerzeugung der letzten drei Jahre (falls vorhanden)
- e. Bei Bedarf sind der Förderstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderansuchens zu übermitteln.
- f. Der Förderantrag kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.tirol.gv.at/umwelt/energie/aktuelles/
- g. Der Förderantrag ist darüber hinaus bei der Förderstelle erhältlich.

Antragsprüfung

- a. Vollständig eingereichte Anträge werden binnen einer Woche durch die Förderstelle daraufhin geprüft, ob sie allen Formalerfordernissen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen.
- b. Die Reihung der bei der Förderstelle eingebrachten Förderungsansuchen erfolgt entsprechend dem Einlangen der vollständigen Unterlagen.

Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch erfolgt auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie amtlicher Informationen zu Topografie, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und Ökologie.

Entscheid über die Förderstufe 2

Nach Prüfung sämtlicher Unterlagen sowie des Resultats aus dem Beratungsgespräch der Stufe 1 durch die Abwicklungsstelle wird von dieser eine Förderempfehlung an die Förderstelle mitgeteilt. Das Ergebnis des Förderentscheides wird dem/der FörderungswerberIn sowie der Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt. Eine Förderzusage für die Vor-Ort-Begehung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht binnen vier Monaten nach Förderzusage durch die Förderstelle für die Förderstufe 2 der Selbstkostenanteil auf das von der Abwicklungsstelle bekannt gegebene Konto angewiesen wird.



Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken in Tirol

Beratungsförderung Land Tirol

Rahmenbedingungen

Der/die FörderwerberIn nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche personenbezogene Daten vom Amt der Tiroler Landesregierung und von der beauftragten Abwicklungsstelle zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe des Landesrechnungshofes übermittelt werden können. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung ist nur nach Maßgabe der budgetierten Fördermittel möglich.

Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz

Die Tiroler Landesregierung ist nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, verpflichtet, bei Landesförderungen und Krediten über einem Betrag von EUR 2.000 pro Förderart den vollständigen Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme (sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung bzw. des Kredites ist) des Fördernehmers jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, ausbezahlte Förderungen im Umfang des § 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln.

Kontakt & Information

Förderstelle

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
Heiliggeiststraße 7
A 6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)512 – 508 2470
Fax: +43 (0)512 – 508 742475
E-Mail: wasser.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wasser

Abwicklungsstelle

Wasser Tirol – Wasserdienstleistungs-GmbH
Leopoldstraße 3
A 6020 Innsbruck
Telefon +43 (0)512 – 209100
E-Mail: office@wassertirol.at
www.wassertirol.at